

## Einkaufsbedingungen der KALOG GmbH & Co. KG (nachfolgend kurz „KALOG“ genannt) Stand: Mai 2024

### § 1 Geltung der Einkaufsbedingungen

1. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen KALOG und ihren Lieferanten, sofern der Lieferant Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten finden nur Anwendung, wenn sie von KALOG schriftlich bestätigt sind; dieses Zustimmungserfordernis gilt auch, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und KALOG dem nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Mit der erstmaligen Lieferung auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant die Einkaufsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse, insbesondere solche die den Verkauf oder die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Werkleistungen zum Gegenstand haben, als vereinbart an. Die jeweils gültige Fassung der Einkaufsbedingungen wird im Internet unter [www.kalog.com](http://www.kalog.com) heruntergeladen und ausdrucksbar zur Verfügung gestellt.

3. Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (z. B. Rahmenverträge, Dispositionsvereinbarungen oder Belieferungsverträge) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt.

### § 2 Zustandekommen des Vertrages

KALOG bestellt schriftlich oder in Textform (z. B. Fax, E-Mail, Online, EDI etc.). Es zählt ausschließlich der Inhalt der Bestellung. Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von 3 Werktagen seit dem Bestellsdatum per EDI ORDERSP, bzw. schriftlich zu bestätigen. Sollten kürzere Lieferfristen gelten, so verkürzt sich die Bestätigungsfrist auf die Hälfte des Lieferzeitraums. Bis zum Eingang der Auftragsbestätigung ist KALOG berechtigt, ihre Bestellung(en) zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund wirksam erfolgten Widerrufs sind ausgeschlossen.

### § 3 Preise, Zahlung

1. Vereinbarte Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern nicht etwas anderes vereinbart, schließt der Preis sämtliche Kosten für Verpackung (Kabeltrommeln, Kartonagen, Umverpackungen, Schutzhüllen etc.), Kabelschnitte, Transport und Versicherung bis zu der angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, für Zollformalitäten und Zoll ein.

2. Soweit nicht anderweitig vereinbart ist der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.

3. Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Daten und Umsatzsteuerausweis in einfacher Ausfertigung nach Leistungserbringung/Lieferung zu übersenden. Sollte eine ZR-Vereinbarung geschlossen sein, gelten dessen Vorgaben.

4. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.

5. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist KALOG nicht verantwortlich.

4. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung ist KALOG berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von KALOG stehen dem Lieferanten nur mit solchen Forderungen zu, die von KALOG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

### § 4 Liefertermine und -fristen / Sorgfaltspflichten / Annahmeverzug

1. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen bzw. Angaben zur Leistungszeit sind verbindlich. Dies und auch die nachfolgenden Regelungen in § 4 gilt bzw. gelten auch für Avisierungen (exakter Zeitpunkt der Anlieferung) durch den Lieferanten. Zur Einhaltung zählt der Wareneingang bei KALOG oder am vereinbarten - im Zweifel von KALOG zu bestimmenden - Leistungsort.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, KALOG unverzüglich per EDI ORDERSP/ schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.

3. Hält der Lieferant Liefertermine und -fristen aus Gründen, die in seiner Risikosphäre liegen, nicht ein, ist KALOG berechtigt, ohne weitere In Verzug- und Nachfristsetzung vom Verträge zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.

4. Werden vom Lieferanten Liefertermine und -fristen aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten, verpflichten sich die Vertragsparteien, entsprechend den veränderten Verhältnissen den Vertrag nach Treu und Glauben anzupassen. KALOG ist allerdings von jeglicher Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung insoweit befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung infolge des Zeitablaufes für KALOG unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr verwertbar ist.

5. Für den Eintritt eines Annahmeverzuges durch KALOG gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss seine Lieferung bzw. Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von KALOG (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Im Fall des Annahmeverzuges von KALOG kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferant weitergehende Rechte nur zu, wenn sich KALOG zur Mitwirkung verpflichtet und ein Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

### § 5 Gefahrübergang / Verpackung / Versicherung / Abnahme/Eigentum/Urheberrechte

1. Die Lieferung hat grundsätzlich frei Haus zu erfolgen und erfolgt auf Gefahr des Lieferanten bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung an der vertraglich vereinbarten Empfangs- oder Verwendungsstelle. KALOG ist berechtigt, auch nach Vertragsabschluss dem Lieferanten eine andere Empfangs-

oder Verwendungsstelle vorzugeben, sofern dem Lieferanten daraus kein Nachteil (Mehrkosten etc.) entsteht oder KALOG sich verpflichtet, diesen Nachteil dem Lieferanten auszugleichen.

2. Der Lieferant hat die zu liefernden Gegenstände ausschließlich in umweltfreundlichem Verpackungsmaterial so zu verpacken, dass Transportschäden verhindert werden. Zusätzlich sind die Verpackungsvorschriften gemäß dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) für Anlieferung bei KALOG vom Lieferanten einzuhalten. Erfolgt dies nicht, kann KALOG die angelieferte Ware zurückweisen oder diese auf Kosten des Lieferanten vertragsgemäß um verpacken lassen.

3. Der Lieferant versichert die Lieferung auf seine Kosten gegen Verlust und Schäden beim Transport und weist KALOG die Versicherung auf Anforderung nach.

4. Im Falle der Herstellung, Aufstellung oder Montage eines Werkes geht die Gefahr mit der Abnahme über.

5. Mit der Lieferung bzw. der Abnahme werden die Waren bzw. Werke unmittelbar Eigentum der KALOG.

6. Der Lieferant räumt KALOG an allen urheberrechtsfähigen Leistungen jeweils das ausschließliche, frei übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht für alle bekannten Verwertungsarten ein.

#### § 6 Gewährleistung / Garantie

1. Der Lieferant leistet Gewähr, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden entsprechen. (Dies gilt unabhängig davon, ob diese ausdrücklich bzw. vollständig in den Vertragsunterlagen benannt sind. Der Lieferant gewährleistet zudem die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und der Verpackungsmaterialien. Ansonsten haftet der Lieferant für sämtliche daraus folgenden Schäden einschließlich Folgeschäden.

KALOG ist berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Vorlage von Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände zu verlangen.

2. a) Darüber hinaus leistet der Lieferant, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bei Sach- und Rechtsmängeln –einschließlich Falsch- und Minderlieferung-, unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage, Betriebs- oder Bedienungsanleitung Gewähr und haftet auch bei sonstigen Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Der Lieferant haftet im Rahmen der Gewährleistung für die vereinbarte Beschaffenheit bei Gefahrenübergang. Produktbeschreibungen von KALOG oder solche des Herstellers / Lieferanten gelten dabei als Vereinbarungen über die Beschaffenheit. Der Lieferant gewährleistet zudem, dass die bestellten Kabel mindestens die vereinbarte Länge aufweisen und in einem Stück geliefert werden.

3. a) Der Gewährleistungszeitraum beträgt in Anbetracht des Umstandes, dass auch die Kunden der KALOG eine über die gesetzlichen Gewährleistungsfristen hinausgehende Gewährleistung fordern, bei Warenlieferungen zwei Jahre nach Feststellung des Mangels durch KALOG, längstens jedoch 3 Jahre nach Gefahrenübergang bzw. im Falle der Erbringung von Werkleistungen durch den Lieferanten ab dem Zeitpunkt der Abnahme.

b) Im Falle des unveränderten Einbaus der Liefergegenstände in Produkte von KALOG, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Produkte durch den

Endabnehmer. Sie endet spätestens allerdings drei Jahre nach Lieferung der Ware an KALOG bzw. im Falle von Werkleistungen nach Abnahme der Leistung durch KALOG.

4. Treten während der Gewährleistungszeit Sachmängel an Lieferungen auf, hat der Lieferant Nacherfüllung zu leisten und zwar nach Wahl von KALOG durch Reparatur oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache. Ansprüche von KALOG auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben davon unberührt. Sämtliche zur Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Reparatur erforderlichen Kosten für Personal- und Materialaufwand, Ein- und Ausbau, Entsorgung, Transport, erhöhter, über den üblichen Rahmen hinausgehender Prüfaufwand bei der Wareneingangskontrolle, Rückruf und Rechtsverfolgung etc. trägt der Lieferant. Im Falle der Ersatzlieferung durch den Lieferanten beginnen die Gewährleistungspflichten bezogen auf die neu gelieferten Teile entsprechend den vorstehenden Regelungen erneut.

5. Wird der Nacherfüllungsanspruch von KALOG nicht innerhalb angemessen gesetzter Fristen erfüllt, gilt die Nacherfüllung als gescheitert und KALOG ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne dass die Sachmängelhaftung des Lieferanten im Übrigen davon berührt wird.

6. Bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen von KALOG haftet KALOG dem Lieferanten auf Schadensersatz nur, wenn KALOG erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

7. Der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

8. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist KALOG bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen KALOG Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit von KALOG unbekannt geblieben ist.

9. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von KALOG beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Darüber hinaus kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet einer Untersuchungspflicht von KALOG gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

#### § 7 Produkthaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, KALOG solche Schäden zu ersetzen, die ihm wegen eines Mangels des Liefergegenstandes entstehen. Wird KALOG nach den Vorschriften in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Fehlern der vom Lieferanten gelieferten Ware beruhen, ist der Lieferant verpflichtet, KALOG von sämtlichen Ansprüchen, die auf einen Mangel der gelieferten Teile zurückzuführen sind, freizustellen. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistungen an Dritte auch Kosten der

Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Ein- und Ausbaurückbaukosten, Entsorgungskosten sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von KALOG für die Schadensabwicklung.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Produkthaftungsversicherung, die auch - wenn und so weit eindeckbar - das Rückrufrisiko mit umfasst, abzuschließen, aufrecht zu erhalten und KALOG den Versicherungsschutz durch Vorlage einer Kopie der Versicherungspolice auf Verlangen nachzuweisen. Der Versicherungsschutz der Produkthaftungsversicherung ist weltweit zu erstrecken und hat hinsichtlich Umfang und Dauer mindestens den jeweiligen Haftungshöchstgrenzen des deutschen Produkthaftungsgesetzes zu entsprechen, wobei bzgl. der Deckungssumme ein Betrag in Höhe von 10 Mio. Euro pro Schadensfall ausreicht.

#### § 8 Geheimhaltung // Datenschutz

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln. Sämtliche kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Betriebsvorgänge, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit KALOG bekannt geworden sind, sind so lange als Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten, solange sie nicht allgemein bekannt geworden sind. Die Geheimhaltungspflicht, die auch über die Beendigung des Vertrages hinaus bis maximal 5 Jahre ab Bekanntwerden des Geschäftsgeheimnisses gilt, hat der Lieferant seinen Beschäftigten, Unterlieferanten oder sonstigen Beauftragten vertraglich in gleicher Form aufzuerlegen.

2. Bei der vertraglich vereinbarten Durchlieferung der Vertragsprodukte an Endkunden (z. B. direkt an die Baustelle) hat der Lieferant die gleichen Sorgfaltspflichten zu erfüllen, die er gegenüber KALOG übernommen hat.

3. Dem Lieferanten ist bekannt, dass seine personenbezogenen Daten von KALOG auf Datenträger gespeichert werden. Dies erfolgt bei KALOG ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Liefervertrages unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

#### § 9 Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Schäden, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und/oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben.

2. Bei Inanspruchnahme von KALOG oder ihrer Abnehmer durch Dritte, stellt der Lieferant KALOG von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf Anforderung frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die KALOG oder ihren Abnehmern aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung und -wahrnehmung sowie sämtlicher Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.

3. Die Verjährungsfrist für die in § 9 genannten Ansprüche gegen den Lieferanten beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

#### § 10 Sicherheitsbestimmungen

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die dem Stand der Technik entsprechenden bzw. die darüber hinaus gehenden vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte einzuhalten. Zu beachten sind insbesondere auch DIN, EN, ISO, LMBG, VDE, Reach VO, RoHS VO (2011/65 EU), EG-Richtlinien

(Bsp. EG Maschinenrichtlinie) und die sonstigen einschlägigen Regelwerke.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsauflagen und -bestimmungen, insbesondere für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe, entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt und Vorschriften im Zusammenhang mit Elektrizität und elektromagnetischen Feldern. Die Verpflichtung umfasst sämtliche weltweit geltenden Vorschriften.

3. Entsprechen die Produkte des Lieferanten nicht den unter Ziffer 1. bis 2. aufgestellten Anforderungen, ist KALOG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus bestehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

4. Beabsichtigte Änderungen des Liefergegenstandes sind KALOG mitzuteilen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung von KALOG.

#### § 11 Qualität und Dokumentation

1. Zum Lieferumfang gehören ohne gesonderte Berechnung die produktspezifischen und / oder technischen Dokumentationen, die die Konformitätserklärung sowie sonstige für den Bestellgegenstand oder dessen Verwendung erforderlichen Unterlagen (z. B. Montage- und Betriebsanleitungen, Waren- und Sicherheitshinweise etc.) und Bescheinigungen sowie die erforderlichen Kennzeichnungen der Teile (Marken, Herstellerkennzeichen, Bestellkennzeichen, Artikel-Nr., Serienkennzeichen etc.) und / oder deren Verpackung. Der Lieferant hat zudem Stückgewichte und -abmessungen der zu liefernden Teile in der Auftragsbestätigung anzugeben. Zudem hat der Lieferant stets korrekte Angaben über das Land und den Ort zu machen, in dem die Waren produziert wurden sowie über die maßgeblichen Zolltarifnummern.

2. Die Kosten für Konformitätserklärungen trägt der Lieferant. Die Konformitätserklärungen sowie die in § 11 Ziffer 1. genannten Unterlagen sind auf Verlangen von KALOG in deutscher Sprache unverzüglich vorzulegen.

3. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er KALOG unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei sicherheitsrelevanten Bauteilen. Der Lieferant ist zur Überprüfung der Konstruktion auf Herstellbarkeit und zu einer Plausibilitätskontrolle verpflichtet. Auf erkennbare Fehler der Vorgaben und absehbare Komplikationen hat er KALOG unverzüglich hinzuweisen.

4.a) Werden bei der Bestellung Mindest- und/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dürfen die genannten Maximalwerte in keinem Bereich des Werkstückes oder Produktes überschritten, die genannten Minimalwerte in keinem Fall und an keiner Stelle unterschritten werden. Soweit keine gesonderten Vereinbarungen darüber getroffen wurden, sind speziell im Hinblick auf die Länge von gelieferten Kabeln Minder- und Mehrlängen von maximal 5 % zulässig. Dies gilt allerdings nicht für sog. Ringware, bei welcher exakt zugeschnittene Längen bestellt werden, die der Lieferant dann auch in der bestellten durchgängigen Länge zu liefern hat. Gleiches gilt auch im Falle einer vertraglich vereinbarten Fix-Längenfertigung, Passlängen sowie bei Lieferungen auf Baustellen bzw. zu Endkunden der KALOG sowie Ihrer Gesellschafter.

b) Dies ist durch geeignete Prüf- und Messverfahren sicherzustellen und zu dokumentieren.

c) KALOG kann die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form verlangen.

5. Soweit Behörden, die für die Produktionssicherheit, Produktionskennzeichnung, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von KALOG verlangen, erklärt sich der Lieferant gegenüber KALOG bereit, KALOG in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei zumutbare Unterstützung zu geben.

#### § 12 Nachhaltigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, die „Grundsatzerklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ der KALOG in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und die damit einhergehenden Vorgaben einzuhalten sowie alle notwendigen Schritte einzuleiten, um sicherzustellen, dass die darin enthaltenen Pflichten sowohl seines Unternehmens als auch innerhalb seiner Lieferkette eingehalten werden. Die Grundsatzerklärung ist einsehbar bzw. herunterladbar unter <https://www.kalog.com/lksg/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.html>.

#### § 13 Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt und / oder eröffnet, ist KALOG berechtigt, von dem nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn der Lieferant von einem Unternehmen gekauft oder mehrheitlich beherrscht wird, welches in direktem Wettbewerb zu KALOG steht.
2. a) Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt die Wirksamkeit im Übrigen nicht.  
b) Unwirksame Bestimmungen werden durch die gesetzlichen Regelungen ersetzt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.
3. a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere UN-Kaufrechts.  
b) Die Vertrags- und Verfahrenssprache ist deutsch.  
c) Gerichtsstand: Ratingen. KALOG ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben.